

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 20 – Bildung, Kultur und Freizeit	Ortsrechtsammlung Nr. OS 6.03
Kurzbezeichnung Beitrags- und Aufnahmesatzung für die Kindertagesstätten und die Freitags- und Ferienbetreuung	
Verkündung Amtsblatt für die Gemeinde Ritterhude 07/2024 vom 03.07.2024	

Beitrags- und Aufnahmesatzung für die Kindertagesstätten und die Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule, der Gemeinde Ritterhude

Aufgrund §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.22 (Nds. GVBl. S. 589) sowie §§ 20 und 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Neufassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 50) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 20.06.2024 die nachfolgende Beitrags- und Aufnahmesatzung über die Einrichtung und Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude beschlossen.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personen, gemäß §24 SGB VIII und allen Tageseinrichtungen in der Gemeinde Ritterhude im Sinne des §1 (2) KiTaG.
- (2) Die Satzung ist auf Tageseinrichtungen unter Trägerschaft der Gemeinde Ritterhude und auf Tageseinrichtungen, Horte und hortähnlichen Einrichtungen der freien Träger anzuwenden. Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der kommunalen Einrichtungen obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, die der freien Träger den Geschäftsführungen. Die Leiterinnen oder Leiter der jeweiligen Einrichtung sind im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihren Einrichtungen und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie für die Einhaltung der Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag.
- (3) Diese Satzung trifft verbindliche Regelungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Benutzung der Freitags- und Ferienbetreuung als hortähnliche Einrichtung an der Ganztagschule Ritterhude, Grundschule, der Gemeinde Ritterhude

§2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte und in die Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Ritterhude/dem freien Träger und den Sorgeberechtigten zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Der Betreuungsvertrag trifft Vereinbarungen zur inhaltlichen Gestaltung des Betreuungsverhältnisses und zur Benutzung der Einrichtung.

- (2) Plätze in Kindertagesstätten werden nur an Kinder vergeben, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte und die Kinder selber ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ritterhude haben. Die Plätze in der Freitags- und Ferienbetreuung werden lediglich an die Schulkinder der Ganztagschule Ritterhude vergeben. Bei der zentralen Platzvergabe werden auch die jeweiligen besonderen sozialen Situationen der Kinder und deren Sorgeberechtigter berücksichtigt.
- (3) Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§3 Benutzungsbeiträge

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen werden Benutzungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Durch das Beitragsaufkommen werden die Kosten der Einrichtung anteilig gedeckt. Von kostendeckenden Beiträgen wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätten und der Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude richten sich entsprechend § 22 NKi-TaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Frühdienst/Spätdienst) wird ein gesonderter Beitrag erhoben.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Beiträge für jeden Kalendermonat des Jahres je Platz und die Sonderdienste sind die Staffeltabellen nebst Anmerkung der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Ritterhude, wird für das zweite (jüngere) Kind der halbe Beitrag erhoben. Der Besuch weiterer Kinder der Familie ist beitragsfrei. Der Geschwisterrabatt nach dieser Satzung gilt auch für Kinder in der Freitags- und Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude. In diesen Fällen wird ein halber Beitrag bzw. Befreiung auf den Beitrag für die Freitags- und Ferienbetreuung angerechnet und nicht auf das jüngere Kind. Diese Ermäßigung findet keine Anwendung, wenn die Kinder nach dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei die Einrichtungen besuchen.
- (5) Das Kindertagesstättenjahr bzw. das Schuljahr umfasst i. d. R. den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Benutzungsbeiträge werden auf Grundlage der Betriebskostenabrechnungen auf 12 Monatsbeiträge umgelegt. Die Beiträge für die Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude werden entsprechend für den Monat festgesetzt, in den die Betreuung fällt. Der Feriennotdienst der Kindertagesstätten ist mit den regulären Benutzungsbeiträgen nicht abgegolten und ist deshalb über den Benutzungsbeitrag hinaus kostenpflichtig.
- (6) Zusätzlich zu allgemeinen Benutzungsbeiträgen und Verpflegungsgebühren können die Kindertagesstätten einrichtungsbezogene Auslagen für Frühstück, Portfolios oder andere individuelle regelmäßige Leistungen erheben. Die Höhe der Auslagen darf eine Höhe von maximal 100 Euro im Jahr nicht überschreiten. Die einrichtungsbezogenen Auslagen werden mit den allgemeinen Benutzungsbeiträgen bzw. den Verpflegungsgebühren eingezogen.

§4 Betreuungsumfang

- (1) Die Entscheidung über die zeitliche Benutzung (halbtags, ganztags, Teilzeit, etc.) der Einrichtung haben die Sorgeberechtigten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres zu treffen; das gilt auch für die Inanspruchnahme des Sonderdienstes. Mit Ausnahme der Sonderdienste werden nur volle Betreuungsstunden angeboten. Diese Festlegung kann nur zweimal innerhalb des Kindertagesstättenjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 7 Abs. 2 dieser Satzung geändert werden. Die Betreuungszeiten in der Freitags- und Ferienbetreuung haben die Sorgeberechtigten vor Beginn des Schuljahres festzulegen. Diese Festlegung kann für die Freitagsbetreuung nur zweimal im Schuljahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist dieser Satzung geändert werden.
- (2) Die Ausweitung der Betreuungszeit im Rahmen beitragsfreier Kinderbetreuung ist abhängig vom individuellen Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten. Um gleichberechtigt allen Familien bedarfsorientiert die Betreuung ihrer Kinder anbieten zu können, gilt nachfolgende Rangfolge bei der Auswahl:
 1. Kinder, die bereits umfänglich betreut werden,
 2. Kinder, die neu aufgenommen werden,

Im Einzelfall kann mit Blick auf die familiäre Situation von der Rangfolge abgewichen werden.

- (3) Die Inanspruchnahme eines regelmäßig eingerichteten Sonderdienstes kann auch tageweise erfolgen.
- (4) Bei wiederholter verspäteter Abholung des Kindes/der Kinder entstehen zusätzliche Gebühren, die von den Sorgeberechtigten zu tragen sind. Die Gebühren richten sich nach Anlage 2 dieser Satzung und betragen 5 € je Verspätung und je Kind.

§5 Beitragsfreiheit

- (1) Gemäß § 22 NKiTaG haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung Anspruch auf einen beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte bis maximal 8 Stunden täglich. Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten über diese Dauer hinaus ist kostenpflichtig. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst nicht die Verpflegungskosten.

§6 Beitragsermittlung

- (1) Die durch die Sorgeberechtigten zu leistenden Beiträge werden durch die Gemeinde Ritterhude ermittelt und festgesetzt. Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrags ist das Einkommen des/der Sorgeberechtigten. Bei selbstständiger Tätigkeit erfolgt die Berechnung aufgrund des aktuellen Einkommensteuerbescheides.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Berechnung der im Sinne von § 22 NKiTaG sozial gerechtfertigten Beitragserhebung Nachweise zur Ermittlung des jeweiligen anrechenbaren Einkommens zu verlangen.
- (3) Erfolgt kein vollständiger oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Haushaltsgröße festgesetzt.

- (4) Ändert sich das Einkommen der Beitragspflichtigen wesentlich, ist nach entsprechender Nachweisführung der Beitrag neu zu berechnen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einem veränderten Beitrag führen könnten, unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung über erhöhte Einkünfte, kann der Beitragsbeitrag auch rückwirkend für das laufende Kindertagesstättenjahr/Schuljahr neu festgesetzt werden.

§7 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung. Für Kinder, die bis zum 14. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat der volle Beitrag, im Übrigen der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Einrichtung bzw. der Freitagsbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Soll eine Abmeldung in den letzten drei Monaten eines Kindertagesstättenjahres/Schuljahres wirksam werden, ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres/Schuljahres (31.7.) zulässig. Die Abmeldung eines Kindes aus der Ferienbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Kann der freiwerdende Platz in der Ferienbetreuung nicht durch Nachrücker wiederbesetzt werden, ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei Fortzug aus der Gemeinde Ritterhude gilt diese Regelung nicht.
- (3) Bei einem Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort im Laufe des Kindertagesstättenjahres/Schuljahres erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Für eine im Einzelfall festzulegende Übergangszeit kann der Verbleib des jeweiligen Kindes in der Einrichtung/Freitags- und Ferienbetreuung geduldet werden. Der/die Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet, einen Wohnsitzwechsel unverzüglich bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung anzuzeigen.
- (4) Die vorübergehende Schließung (ununterbrochen bis zu 2 Wochen, min. 10 Betreuungstage) von Kindertagesstätten und der Freitags- und Ferienbetreuung aus zwingenden Gründen (Gebäudeschäden, Krankheit, Streik etc.) berechtigt nicht zur Kürzung der Beiträge.
- (5) Die/Der Bürgermeister/in wird ermächtigt, im Hinblick auf die Beitragspflicht in besonderen Härtefällen abweichende Entscheidungen zu treffen.

§8 Zahlungspflicht

- (1) Über die Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Beitrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus – spätestens bis zum 5. Werktag eines Monats- von den Sorgeberechtigten zu entrichten. Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Sorgeberechtigten haften für den Elternbeitrag als Gesamtschuldner, unabhängig davon, wer den Betreuungsvertrag unterschrieben hat.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Beitrags kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung/Freitags- und Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

§9 Mittagstisch

- (1) Nimmt ein Kind in einer Kindertagesstätte eine Betreuungszeit bis 12.30 Uhr oder länger in Anspruch oder besucht das Kind den Hort, ist es verpflichtet am Mittagstisch teilzunehmen, soweit dieser in der Einrichtung angeboten wird. Der Beitrag für den Mittagstisch beträgt in Kindertagesstätten und gleichzusetzenden Einrichtungen pauschal 80,55 € monatlich, im Hort pauschal 83,90 € monatlich. Die Geschwisterermäßigung ist auch bei dem Entgelt für den Mittagstisch entsprechend § 3 der Satzung anzuwenden. Soweit das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für Kinder von Empfängern von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII einen Zuschuss zum Mittagessen vorsieht, entfällt die Bezuschussung durch die Gemeinde Ritterhude nach dieser Satzung.
- (2) Kann ein Kind aus Gründen einer Krankheit bzw. eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind, die Kindertagesstätte bzw. Freitagsbetreuung längere Zeit nicht besuchen, so wird der Beitrag für den angemeldeten Mittagstisch für jede vollen zwei Woche des Fernbleibens auf Antrag erlassen.
- (3) Der Beitrag ist für den Zeitpunkt der Schließung (§ 10 Abs. 1) nicht zu entrichten.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Mittagstisches im Rahmen der Freitagsbetreuung an der Ganztagschule Ritterhude wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 16,00 € erhoben. Der Beitrag für den Mittagstisch im Rahmen der Ferienbetreuung an der Ganztagschule bzw. Feriennotdienstes wird entsprechend der verbindlich angemeldeten Tage (3,85 € für Kinder in Kindertagesstätten, 4,00 € für Schulkinder) abgerechnet.

§10 Öffnungs-/Schließungszeiten/Feriennotdienst/ Freitags- und Ferienbetreuung

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Ritterhude sind montags bis freitags geöffnet. Nähere Einzelheiten legt der Verwaltungsausschuss fest. Kindertagesstätten, gleichzusetzende Einrichtungen und Horte bleiben für einen Zeitraum von drei Wochen während der Sommerferien und zusätzlich eine Woche flexibel während der übrigen Schulferien geschlossen. Auf die Schließung wird rechtzeitig hingewiesen.
- (2) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie aus besonderem Anlass bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Während der Sommerschließzeit wird bedarfsorientiert (mindestens 15 Teilnehmende) ein Feriennotdienst für die Kinder im Alter von 3 bis 11 Jahren (Kita und Grundschule) berufstätiger Sorgeberechtigter angeboten. Der Feriennotdienst wird von der Gemeinde Ritterhude zentral organisiert. Die Beitragspauschalen für die Inanspruchnahme des Feriennotdienstes können der Anlage entnommen werden.
- (4) An der Ganztagschule Ritterhude wird außerhalb der Ferienzeiten eine Freitagsbetreuung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder vor Beginn und für die Dauer eines Schuljahres hierfür verbindlich an. Die Ferienbetreuung wird im Rahmen der niedersächsischen Schulferien angeboten. In den Sommerferien werden max. drei Wochen (während der Kitaschließzeit und jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien) angeboten. Die Anmeldung erfolgt für die jeweiligen Ferienzeiten separat zu festgelegten Fristen. In der Ferienbetreuung können die Kinder von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr betreut werden.

§11 Änderungen der Satzung

- (1) Satzungsänderungen im Hinblick auf die grundlegende Veränderung der Benutzungsbeiträge sind nur zum Beginn eines jeweiligen Kindertagesstättenjahres/Schuljahres möglich.
- (2) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegten Einkommensgrenzen und Beitragssätze werden immer zum 1. August des jeweiligen Kindertagesstättenjahres/Schuljahres angepasst. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an § 85 SGB XII und unterliegen insoweit den Anpassungen des jeweiligen Vorjahres. Die Beitragssätze werden um die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Inflationsrate des Vorjahres regelmäßig zum 1. August des jeweiligen Kindertagesstättenjahres/Schuljahres angepasst.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und die Ganztagschule, Grundschule, der Gemeinde Ritterhude“ vom 01.08.2022 außer Kraft.

Ritterhude, den 20.06.2024

Der Bürgermeister
Jürgen Kuck